

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 29 (1954)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Genossenschaft, eine Helferin für jung und alt  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102626>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Genossenschaft, eine Helferin für jung und alt

Der Jahreswechsel ist auch für die Genossenschaften die Zeit der Rechenschaftsablage, in materieller und in geistiger Hinsicht. Hat man erreicht, was als guter Vorsatz am Anfang des Jahres stand? Ist die vielleicht materiell recht befriedigende Entwicklung auch gefolgt von einer geistigen Vertiefung, einer inneren Festigung der Bestrebungen, einem noch festeren Verwurzeltein des genossenschaftlichen Gedankengutes und der genossenschaftlichen Überzeugung? Oder ist etwa die materielle Kräftigung wohl erreicht, dagegen vielleicht eine gefährliche Selbstgenügsamkeit festzustellen, die keineswegs viel Gutes für die weitere Entwicklung des Werkes erwarten läßt?

Und in der Tat, mit dem äußerlichen Erstarken eines genossenschaftlichen Gebildes kann ganz wohl eine innere Verflachung verbunden sein. Wie geht denn die Entwicklung in der Regel vonstatten? Niemand kann bestreiten, daß die Großzahl der Genossenschaften, weil sie eben Gebilde der Selbsthilfe der nicht mit Glücksgütern gesegneten Volkskreise sind, in den ersten Jahren oder gar Jahrzehnten ihres Daseins immer wieder von der Gefahr des Untergangs bedroht sind. Es sind dies die Zeiten, in denen es oft beinahe als Vermessenheit gelten muß, wenn man sich des jungen Pflänzleins annimmt und ihm materielle Hilfe zuteil werden läßt. Sind aber einmal diese ersten schweren Zeiten überstanden, so darf man mit einiger Zuversicht bereits einer weiteren Entwicklung entgegensehen. Und wenn alles wohl will und keinerlei Fehlleitungen vorkommen, so sind eine gedeihliche Erweiterung und eine merkliche Stärkung sogar ziemlich sichergestellt.

Die Folge einer solchen materiellen Kräftigung? Der Zustrom an Freunden wird immer stärker, vor allem dann, wenn die Genossenschaft ein sonst vielleicht schwer erhältliches Wirtschaftsgut, wie etwa Wohnungen zu anständigem Preise, zu vergeben hat. Die Genossenschaft wächst je länger je schneller in die Breite. Es fehlt ihr dann zu einem idealen Gebilde nur eines, nämlich die Tiefe!

Diese Gefahr haben unsere Baugenossenschaften schon recht bald erkannt. Und sie haben auch den Weg gefunden, wie man ihr begegnen kann; er heißt: praktische genossenschaftliche Hilfe für groß und klein, für jung und alt. Solche freundschaftliche Hilfe, vom

Patenfünfliber bis zum Dienst am Krankenbett, von der Aushilfe am Wäschetag bis zum «Münz» im Genossenschaftsladen und in vielfältigen anderen Formen, hervorgerufen durch gutes Beispiel, ist oft genug eine eindrucksvollere Lehre als irgendein noch so gutes Referat eines noch so tüchtigen Referenten. «Nachbarschaft» in einer Genossenschaft ist weder ein städteplanerischer noch ein geographischer Begriff, sie ist vielmehr eine reale Tatsache, die eben das genossenschaftliche Zusammenleben charakterisiert.

Dabei möge man bedenken, wie schon das bloße Bestehen einer genossenschaftlichen Organisation für die Beschaffung von Wohnungen den Mieter zu einem völlig neuen Wirtschaftssubjekt werden läßt. War er vorher Objekt, d. h. konnte er vorher zur Erzielung von materiellem Gewinn benützt werden, so ist er nun derjenige, der für sich und seine Mitkämpfer selbst Wohnungen schafft, sie ohne Gewinnabsicht weitergibt oder verwaltet und allfälligen Überschuß wieder zugunsten des guten Werkes verwendet. Und man möge weiter sich daran erinnern, daß vor allem die Baugenossenschaften es waren, die sich am frühesten und mit aller Kraft für den «sozialen Wohnungsbau» einsetzten, d. h. die Förderung des Wohnungsbaues für die ärmsten Bevölkerungsschichten forderten. Diese Bemerkung soll nicht als Selbstruhm aufgefaßt werden, wohl aber als Beleg dafür, daß die Genossenschaft schon in ihrem ureigensten Wesen ein Gebilde der nachbarlichen Hilfe darstellt. Und man möge sich schließlich, um nur diese eine Tatsache noch zu erwähnen, daran erinnern, daß unsere Baugenossenschaften von allem Anfang an für die kinderreiche Familie bauen wollten und immer auch bauten, selbst wenn dabei die «Rendite» einer bestimmten Kolonie etwas leiden mußte. Das alles darf unsere Jugend wissen, das sollen unsere Mieter immer wieder bedenken. Und das soll uns davor bewahren, daß wir uns wohl des rein materiellen Erfolges unserer Tätigkeit freuen, jedoch vergessen, daß in der Genossenschaft, soll sie sich gesund entwickeln und entfalten, beides zusammengehört und nicht zu trennen ist: die ausreichende materielle Grundlage und die Verwurzelung im Geiste echter Nachbarschaft, und damit Breite und Tiefe.

## Keine generelle Mietzinserhöhung am 1. Januar 1954

Amtlich wird mitgeteilt: Der Bundesrat verabschiedete in seiner Sitzung vom 30. Dezember die Ausführungsverordnungen zum Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle. Die Verordnung über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes behält im Prinzip die bisherige Regelung bei. Mietzinserhöhungen über den am 31. Dezember 1953 höchstzulässigen Stand sind also weiterhin nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Einzelbewilligungen sind jedoch nur noch statthaft, wenn der Vermieter irgendwelche Mehrleistungen

erbringt, indem er zum Beispiel wertvermehrende Verbesserungen vornimmt oder das Mietobjekt vergrößert. Für die Behandlung der Gesuche ist für die Zukunft ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, bei dem nicht mehr auf eine detaillierte Berechnung der Hausbesitzlasten abgestellt wird. Dagegen werden alle am 31. Dezember 1953 bei den kantonalen Mietpreiskontrollstellen und den Beschwerdeinstanzen hängigen Fälle noch nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Ausgenommen von der Mietzinskontrolle sind, neben einigen andern Kategorien von Mietobjekten von geringerer Bedeu-